

GELTOW



Vereinsatzung

Förderverein Freiwillige Feuerwehr Geltow e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „ Förderverein Freiwillige Feuerwehr Geltow e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist die Gemeinde Schwielowsee OT Geltow.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Brandschutzwesens und des Feuerschutzes, sowie die Förderung der Jugendpflege im Ortsteil Geltow.

Die Zwecke werden verwirklicht durch:

- a) die Beschaffung von Übungs- und Ausbildungsmaterial für die Aus- und Fortbildung
- b) Förderung und Unterstützung der First Responder (Ersthelfer der Feuerwehr)
- c) Die Aufklärung der Bevölkerung über vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz
- d) Sonstige Öffentlichkeitsarbeit
- e) Die Unterstützung der Kameraden, die in Ausübung ihres Dienstes zu Schaden kamen
- f) die Hilfe und Unterstützung bei der Beschaffung von Einsatzmitteln
- g) Traditionspflege

und Unterstützung der Jugendfeuerwehr

3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein hat den Charakter der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (AO) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) in der z.Zt. geltenden Fassung. Der Verein ist selbstlos und verfolgt ausschließlich und unmittelbar seine Satzungsgemäßen Zwecke (§§ 55, 56 AO).
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Eventuell anfallendes Vermögen ist zweckgebunden. Es darf nur der in der Satzung vorgeschriebene Zweck damit verwirklicht werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Dem Verein zur Verfügung stehende Mittel werden nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als stimmberechtigtes Mitglied (ordentliches Mitglied) ist schriftlich zu beantragen. Stimmberechtigtes Mitglied kann jeder wahlberechtigte Bürger werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Die Aufnahme wird schriftlich bestätigt.
3. Die Kameraden der Jugendfeuerwehr der FF Geltow können Mitglieder im Verein werden aber ohne Stimmrecht.
4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ausgewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden, oder sie endet durch Tod des Mitgliedes.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied trotz Mahnung nach einmonatiger Fälligkeit mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, die Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt, gegen Interessen des Vereins verstößt oder bürgerliche Ehrenrechte verliert.
3. Über den Ausschluss der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden, dazu bedarf es der zweidrittel Mehrheit.
5. In allen Fällen ist der auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
6. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ein Anspruch auf Auseinandersetzung besteht nicht

§ 6

Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. freiwillige Zuwendungen
3. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
4. Spenden

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vereinsvorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vereinsvorstand

1. der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) dem/der Beisitzer/in

Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung um Beisitzer vergrößert bzw. verkleinert werden.

2. Der Vorstand wird auf der Hauptversammlung für eine vierjährige Amtszeit gewählt und bleibt bis zu Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder müssen stimmberechtigte Vereinsmitglieder sein. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung.
4. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
5. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und einem vorher bestimmten weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.
6. Der Vorstand beschließt mit Stimmengleichheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zu nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist oberstes Beschlussorgan.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14tägigen Frist einzuberufen.
4. Des Weiteren ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
5. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
6. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten, welcher zu begründen ist, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet werden.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters durch Vortrag des Geschäfts- und Kassenberichtes
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der zweiten Einladung hingewiesen werden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

3. Der Vorstand wird offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer, dem Vorsitzenden und einem vorher bestimmten Mitglied zu bescheinigen ist.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 12

Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
2. Der Verein wird durch den Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 13

Rechnungswesen

1. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Ausgaben über 1.000,00 Euro dürfen nur von zwei Verfügungsberechtigten gemeinsam ausgeführt werden. Verfügungsberechtigte sind die im § 8 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) genannten Vorstandsmitglieder.
3. Einzelausgaben über 1.500,00 Euro bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gegeben.
4. Über Einnahmen und Ausgaben ist ein Buch zu führen.
5. Am Ende eines Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern und der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.
6. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließt.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht Beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Einladung muss auf die Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach Abzug aller noch bestehenden

Verpflichtungen, an die Gemeinde Schwielowsee, die es zweckgebunden für die Freiwillige Feuerwehr Geltow zu verwenden hat. Bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins ebenfalls unter o.g. Berücksichtigung an die Gemeinde Schwielowsee.

4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Das zuständige Finanzamt ist über die Verwendung des Vermögens zu informieren und eine Zustimmung ist herbeizuführen.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde am ____ . ____ . **2005** beschlossen und tritt nach der Bestätigung durch das Amtsgericht Potsdam in Kraft.

Schwielowsee / OT Geltow, den ____ . ____ . **2005**

Vorsitzender: Dennis Hartmann
August-Scheffler-Str 1b
14548 Schwielowsee / OT Geltow _____

Stellv. Vorsitzender: Torsten Böttcher
Schäferestraße 5
14548 Schwielowsee / OT Geltow _____

Schatzmeister: Alexander Bleß
Hauffstraße 38a
14548 Schwielowsee / OT Geltow _____

Schriftführer: Nicole Spyth
Hauffstraße 38a
14548 Schwielowsee / OT Geltow _____

Beisitzer: Hansjörg Wulf
Daniel-Schönemann-Str 1a
14548 Schwielowsee / OT Geltow _____

Beisitzer: Henry Klingbeil
Petzinstraße 30a
14548 Schwielowsee / OT Geltow _____